

Derzeit können wir leider kein online ausfüllbares Formular zur Verfügung stellen.

Daher muss das ab der nächsten Seite beginnende Formular ausgedruckt und händisch ausgefüllt werden.

Weitere Informationen zu den erforderlichen Angaben und eine Ausfüllhilfe finden Sie ab Seite 5 des Formulars.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, in Kürze wieder ein online ausfüllbares Formular mit einer integrierten Ausfüllhilfe bereit zu stellen.

Ihr Arbeitsmarktservice



### ANTRAG

# auf Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes nach den §§ 27 und 28 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für Modelle mit Beginn-Datum zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

1. Angaben zur_zum D	)ienstgeber_ir	n (Antragsteller_in)
Dienstgeber_in		
Firmenadresse		
IBAN		
Telefon		E-Mail
2. Angaben zur_zum E übertritt	)ienstnehmer_	_in, die_der in die Altersteilzeit
Herr / Frau		SVNr
Geburtsdatum	ist seit	Dienstnehmer_in des oben angeführter
_		vertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit
im <b>letzten Jahr</b> (bei kürzerer Da	auer des Dienstverh	ältnisses im gesamten Beschäftigungszeitraum)
☐ nicht	☐ bis zu 40%	☐ mehr als 40%
unterschritten wurde.		
Diese_r Dienstnehmer_in tritt fü Altersteilzeit über.	r die Zeit von	bis in die
Die Voraussetzungen der Korric	dorpension gemäß §	§ 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)
werden erfüllt mit dem Stichtag:		_
	_	nbarung über die Altersteilzeit und eine Bestätigung alle für die_den Dienstnehmer_in zutreffender
Berufsbezeichnung		Branchenbezeichnung
Sozialversicherungsträger		Beschäftigtengruppe nach Tarifsystem
Abschlagscode(s) zur Beschäfti	gtengruppe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
3. Angaben zur Arbeits Altersteilzeit übertri		Dienstnehmer_in, die_der in eine
a.) Die wöchentliche Normalarb	eitszeit auf Vollzeitb	oasis beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag
b.) Die vor Übertritt in die Alters	teilzeit ausgeübte w	röchentliche Normalarbeitszeit
der_des Dienstnehmer_in be	eträgt	
c.) Die wöchentliche Normalarb zuvor ausgeübten Normalarl		itt in die Altersteilzeit beträgt (40% bis 60% der



d.) Die Arbeits	szeit wird <b>gleichbleibend</b> übe	er den Zeitraum der V	ereinbarung red	uziert.	
				□ ja	☐ nein
Um <b>gleich</b>	bleibende Arbeitszeitvereinb	arungen handelt es s	ich auch, wenn		
wobei d gerechr <u>Beispiel:</u>	er die Schwankungen der Arb ler Halbjahreszeitraum immer net wird, Altersteilzeitbeginn 1.7.2024 – H muss, von 1.7.2024 bis 31.12.202	vom Beginn der Lau	fzeit der Alterstei denen die Arbeitsze	Izeitvereinbaı	rung
				_	
	Altersteilzeit individuell geleistete	Arbeitszeit	38 Stund	len	
	rte reduzierte Arbeitszeit		19 Stund	len	
zulässige	e Bandbreite der Arbeitszeit		7,6 bis 3	0,4 Stunden	
e ) Die Arheits	szeitreduzierung erfolgt mittel	ls einer <b>Blockzeitver</b>	einharung	□ ja	□ nein
Eine Block	zzeitvereinbarung liegt vor, we benden Arbeitszeitvereinbaru	enn die Arbeitszeitsch	nwankungen <b>nic</b> h	_	_
Zeitraum d	ler Freizeitphase von		bis		
Die Freizei	tphase darf eine Gesamtdau	er von 2 1/2 Jahren n	icht überschreite	n.	
eine zuvo werden u Dienstverh zahlen. Die_Der A Blockzeitve	Hinweis: Bei einer Blockzeir arbeitslose Ersatzarbeitskind die_der Dienstgeber_in ältnis auflösen. Andernfalls is litersteilzeitgeld beantragende ereinbarung spätestens mit Beitskraft oder ein Lehrling nie	raft oder ein Lehrlir n darf im Zusamm st das bisher erhalter e Dienstgeber_in best eginn der Freizeitpha	ng nicht nur von nenhang mit di ne Altersteilzeitge ätigt hiermit, das se eine <b>zuvor ar</b>	rübergehend eser Maßna eld zur Gänze s für diese beitslose	eingestellt ahme kein
	menhang mit diesem Alterstei em Dienstgeber_in ein Dienst		w. wird	∐ ja	□ nein
4. Angabe	en zur Ersatzarbeitsk	raft bzw. zum I	_ehrling		
Angaben zur	Ersatzarbeitskraft bzw. zum e	eingestellten Lehrling	_		
☐ werden	bisı	nachgereicht.			
☐ werden	nachstehend bekanntgegebe	en:			
Herr/Frau			SVNr		
	le ab		<u> </u>		
□ z v	zuvor arbeitslose Ersatzarbeit rorübergehend beschäftigt (ei zumindest 4 Wochen vereinba	skraft über der Gering ne Beschäftigung ist			n sie für
z	usätzlicher Lehrling ausgebil	det (bitte legen Sie ei	ne Kopie des Lel	nrvertrages be	əi).
_	<b>Hinweis:</b> Scheidet die Ersat es dem Arbeitsmarktservice o		_	eschäftigung	sverhältnis

- 2 -

Altersteilzeitgeld mit dem Ausscheiden der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitzeitphase gelöst und nicht binnen drei Monate eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, endet der Anspruch auf



# 5. Angaben zur Entlohnung der\_des in die Altersteilzeit übertretenden Dienstnehmer\_in

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der nachstehenden Tabelle unbedingt die Erläuterungen zu den folgenden Feldern in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

#### Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

Beschreibung der benötigen Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen.	•
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen – der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit (= gleicher Zeitraum wie im Feld ❶), das für die verringerte Arbeitszeit während der Altersteilzeit gebührt hätte.  Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei allerdings nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	<b>②</b> €
Aktuelles mtl. Bruttoentgelt ab Übertritt in die Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	<b>③</b> €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit ② und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld ①.  Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ③ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	<b>4</b> €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich	<b>⑤</b> €
Ab dem Beginn der Altersteilzeit <b>aktuelle Beitragsgrundlage</b> in der Sozialversicherung für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage).  Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie z.B. der ÖGK.	<b>6</b> €
Zusätzliche <b>Dienstnehmer_innen-</b> und <b>Dienstgeber_innenbeiträge</b> (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage <b>⑤</b> (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts <b>⑤</b> und des Lohnausgleiches <b>⑥</b> (= Betrag <b>⑥</b> minus Summe ( <b>⑥</b> + <b>④</b> ) ⇔ davon DG/DN-SV-Beiträge)	<b>7</b> €
Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt während der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge 4, 5 und 7).  Der vom AMS abzugeltende Anteil vom Wert 6 beträgt bei gleichbleibenden	8 €

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **3**) berücksichtigt werden.

Modellen **90%** oder **100%** (bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension nach § 4 Abs. 2 APG) und **35 %** bei Blockzeitvereinbarungen.



#### 6. Meldeverpflichtungen der\_des Dienstgeber\_in

Die Einhaltung der mit dem Erhalt des Altersteilzeitgeldes verbundenen Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von Altersteilzeitgeld verbindlich.

Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sind unverzüglich zu melden.

Demnach unterliegt insbesondere jede Veränderung der Arbeitszeit und der Entlohnung (z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund eines Urlaubes oder bei Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages aufgrund des Alters) der Meldeverpflichtung. Gleiches gilt für allfällige Mehrleistungsstunden der Person, die die Altersteilzeit ausübt, die nicht im Rahmen eines gleitenden Altersteilzeitarbeitsmodells ausgeglichen, sondern darüber hinaus abgegolten werden.

Nicht bekannt zu geben sind Lohnerhöhungen aufgrund der jährlichen kollektivvertraglichen Anpassung (unabhängig von deren Höhe) sowie andere Entgeltänderungen wie Biennalsprünge, der Wegfall des ALV-Beitrages udgl., die auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen, wenn diese den Wert von € 20 nicht überschreiten. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar nicht der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. In beiden Fällen sind auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen sowie die zuvor genannten anderen Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Andere Entgeltänderungen wie Biennalsprünge, der Wegfall des ALV-Beitrages udgl., die den Wert von € 20 überschreiten, sind dem Arbeitsmarktservice immer anzuzeigen. wenn diese auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen. Die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen zählen nicht zu hier gemeinten anderen Entgeltänderungen.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurück zu zahlen.

Scheidet die\_der Dienstnehmer\_in, die\_der sich in Altersteilzeit befindet, oder die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben.

Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet, ist von einer (Differenz-)Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 3 lit. c dieses Antrages entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeitsund Freizeitphase erfolgte. Mit einer Differenzrückforderung muss gerechnet werden, wenn bei gleichbleibenden Modellen (Ersatzquote 90%) die zulässigen Arbeitszeitschwankungen überschritten werden und diese dadurch zu Blockzeitvereinbarungen (Ersatzquote 35%) werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular

#### Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld

aufgelegt. Sie erhalten dieses bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder können es unter "Formulare" auf der Homepage des Arbeitsmarktservice unter <u>www.ams.at</u> abrufen.

Ort, Datum	Firmenster	npel / Unterschrift	



## **AUSFÜLLHILFE**

#### zum Antrag auf Altersteilzeitgeld

Das Altersteilzeitgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Dienstgeber\_innen ausbezahlt wird. Voraussetzung ist der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, die entweder im Rahmen einer gleichbleibenden Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen kann.

Die Art des Altersteilzeit-Modells – gleichbleibende Altersteilzeitvereinbarung oder Blockzeitvereinbarung – bestimmt die Höhe des Betrags, der vom Arbeitsmarktservice an die\_den Dienstgeber\_in refundiert wird.

Der\_Dem Dienstgeber\_in wird

- der zusätzliche Aufwand, der durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallenden Bruttolohnkosten entsteht und
- die hierfür abzuführenden Dienstgeber\_innenbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag sowie
- die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber\_innen- und Dienstnehmer\_innenbeiträge), die nach wie vor in der gleichen Höhe wie vor dem Übertritt in die Altersteilzeit zu entrichten sind (siehe Erläuterungen zu Punkt 5)

#### zu einem bestimmten Prozentsatz erstattet:

- 90% bei gleichbleibender Reduzierung oder
- 100% bei gleichbleibender Reduzierung für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension nach § 4 Abs 2 APG erfüllen oder
- 35% bei Blockzeitvereinbarungen

Bei Dienstnehmer\_innen die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, ersetzt das Arbeitsmarktservice der\_dem Dienstgeber\_in auch den entsprechenden Prozentsatz der für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss. Das Altersteilzeitgeld unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Der Vorteil für die betroffenen Dienstnehmer\_innen liegt darin, dass sie bei um 40% bis 60% reduzierter Normalarbeitszeit durch den Lohnausgleich über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit hinaus entlohnt werden. Gleichzeitig werden für sie die Sozialversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe wie vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichtet. Weiters verringert sich die Höhe einer etwaigen Abfertigung durch eine Altersteilzeit nicht

Grundlage für die Vereinbarung der Ausübung der Altersteilzeit kann ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung bzw. eine vertragliche Vereinbarung sein.

#### Erläuterungen zu Punkt 1 des Antragsformulars

Die\_Der Dienstgeber\_in ist Antragsteller\_in und Bezugsberechtigte\_r des Altersteilzeitgeldes. Aus diesem Grund benötigen wir neben dem Namen des\_der Dienstgeber\_in auch das Konto, auf das die zuerkannte Leistung überwiesen werden soll. Die Auszahlung erfolgt dabei jeweils um den 8. des Folgemonats. Bitte nennen Sie uns auch eine Kontaktperson in Ihrem Betrieb, mit der allfällige Fragen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung auftreten, direkt abgeklärt werden können.

#### Erläuterungen zu Punkt 2 des Antragsformulars

Altersteilzeitgeld kann grundsätzlich für 5 Jahre für Dienstnehmer innen gewährt werden, wenn

- sie im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis um nicht mehr als 40% unterschritten haben. Dabei ist nicht nur die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend, sondern es werden alle Dienstverhältnisse im letzten Jahr in die Prüfung mit einbezogen und
- sie innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können – wobei der Beobachtungszeitraum von 25 Jahren um Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängert werden kann;
  - für Modelle, deren Laufzeit ab 1.7.2024 beginnt, kann der Beobachtungszeitraum auch um Zeiten einer nach dem GSVG pensionsversicherten oder nach gemäß § 5 GSVG von der Pensionsversicherung ausgenommenen selbstständigen Erwerbstätigkeit verlängert werden und
- sie bereits seit mindestens 3 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind.

Zudem müssen die Dienstnehmer\_innen in spätestens 5 Jahren das Regelpensionsalter erreichen.



#### Konkret bedeutet dies:

- Männer und Personen mit einem alternativen Geschlechtseintrag können ab dem 60.Geburtstag jederzeit eine Altersteilzeit beginnen.
- Frauen, die **am** 30.6.1966 oder früher geboren sind, können ebenfalls jederzeit mit einer Altersteilzeit beginnen.
- Aufgrund der sukzessiven Anhebung des Regelpensionsaltes können Frauen, die von 1.7.1966 bis 31.12.1966 geboren sind, frühestens ab einem Alter von 58 Jahren in die Altersteilzeit übertreten.
- Für Frauen, die nach dem 31.12.1966 geboren sind, erhöht sich das Zugangsalter in die Altersteilzeit jeweils um jene 6 Monate, die auch das Regelpensionsalter ansteigt.

Für Personen, die eine Alterspension, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalters erreichen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, besteht kein Anspruch Altersteilzeitgeld.

Bei Blockzeitvereinbarungen gebührt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für eine der zuvor angeführten Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt werden, kein Altersteilzeitgeld. Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus zulässig (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer). Konkrete Auskünfte über die diesbezüglichen Altersgrenzen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Darüber hinaus muss mittels Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder vertraglicher Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Berechnung zukünftig fälliger Abfertigungsansprüche auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorgenommen wird.

#### Erläuterungen zu Punkt 3 des Antragsformulars

Zwischen Dienstgeber\_in und Dienstnehmer\_in muss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, wonach die tatsächlich ausgeübte Normalarbeitszeit um 40% bis 60% verringert wird. Eine derartige Reduzierung kann auch vorgenommen werden, wenn im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit eine geringere Normalarbeitszeit als die gesetzliche oder kollektivvertragliche vorlag. Dabei darf allerdings – wie bereits beschrieben – die gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung zu keinem Zeitpunkt um mehr als 40 % unterschritten worden sein, ansonsten besteht selbst bei nochmaliger Reduzierung der Arbeitszeit kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

#### Beispiel:

Gesetzliche/kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis
 38,5 Stunden/Woche

 In den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung darf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht unter 23,10 Stunden/Woche gelegen haben – 60% der gesetzlichen/kollektiven Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis von 38,5 Stunden.

Tatsächlich ausgeübte Arbeitszeit vor Altersteilzeit: 35 Stunden/Woche

Mögliche Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit
 14 bis 21 Stunden/Woche
 (40% und 60% von 35 Std/W)

Bei einer schwankenden Arbeitszeit im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit ist für das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung immer der Durchschnitt der letzten 12 Monate bzw. bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer die Durchschnittsarbeitszeit des letzten Dienstverhältnisses heranzuziehen.

**Wichtiger Hinweis:** Wird bei der Beantragung von Altersteilzeitgeld für ein Blockzeitmodell nicht bereits bei der Antragstellung bestätigt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird, kann das Altersteilzeitgeld **nicht** zuerkannt und daher auch **nicht** ausbezahlt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Beantwortung der dbzgl. Frage im Antragsformular mittels Ankreuzen der Antwortmöglichkeit (☐ ja bzw. ☐ nein).

Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit darf von der\_dem Dienstgeber\_in kein Dienstverhältnis aufgelöst worden sein bzw. werden.

#### Erläuterungen zu Punkt 4 des Antragsformulars

Als Ersatzarbeitskraft gilt jede zusätzliche, über der Geringfügigkeitsgrenze und nicht nur vorübergehend beschäftigte Person, die unmittelbar vor ihrer Einstellung arbeitslos – d.h. ohne Beschäftigung – war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Person zuvor beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt war. Eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde. Die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft kann bereits bis zu einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit erfolgen. Als Ersatzarbeitskräfte gelten auch freie Dienstnehmer\_innen, sofern die zuvor angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein zusätzlich ausgebildeter Lehrling gilt ebenfalls als Ersatzarbeitskraft, wenn die Aufnahme des Lehrverhältnisses nicht länger als 3 Monate vor Beginn der Altersteilzeit lag. Der Lehrling muss zuvor auch nicht arbeitslos gewesen sein.



#### Erläuterungen zu Punkt 5 des Antragsformulars

Während der Altersteilzeit muss die\_der Dienstnehmer\_in ein der verringerten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt zuzüglich eines Lohnausgleiches erhalten. Darüber hinaus hat die\_der Dienstgeber\_in die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer\_innen- und Dienstgeber\_innenbeitrag in der Kranken-, Unfall, Pensions- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag) in der vollen vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichteten Höhe abzuführen. Dies muss in einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten sein. Um die zustehende Höhe des Altersteilzeitgeldes festlegen zu können, benötigen wir folgende Angaben:

#### Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

- Hier ist das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen) der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit einzutragen. Mehrleistungsstunden, Überstunden und sozialversicherungspflichtige Zulagen sind miteinzurechnen. Hat das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch keine 12 Monate angedauert, dann ist der Durchschnitt der Bruttoentlohnung dieses kürzeren Zeitraumes anzugeben
  - **WICHTIG**: Das Dienstverhältnis muss vor Antritt der Altersteilzeit bereits mindestens 3 Monate bestanden haben.
- ② Hier ist das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt wieder inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen – für den gleichen Zeitraum wie im Feld ● einzutragen, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt hätte, die während der Altersteilzeit ausgeübt wird. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei allerdings nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Mehrleistungsstunden und Überstunden, die in pauschalierter Form gezahlt wurden.
- Hier ist das **aktuelle** monatliche Bruttoentgelt **ab Übertritt** in die Altersteilzeit anzuführen, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Sonderzahlungen und ohne Lohnausgleich).
- ◆ Der Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vom Feld ◆ und dem Bruttoentgelt vom Feld ◆.
  - Die Höhe des Lohnausgleichs kann jedoch soweit begrenzt werden, dass die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit **9** und dem Lohnausgleich **nicht** die Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) überschreitet.
  - WICHTIG: Der Lohnausgleich muss in zuvor beschriebenen Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Für die Berechnung des Altersteilzeitgeldes wird jedoch immer nur der gesetzlich vorgeschriebene Betrag berücksichtigt also die Hälfte der Differenz aus Feld und Feld bis zu der genannten Obergrenze, wenn die Summe aus dem aktuelle Bruttoentgelt und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.
- Hier sind die Dienstgeber\_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich anzugeben.
  Sind für den Lohnausgleich Beiträge der\_des Dienstgeber\_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls mit einzubeziehen.
- G Hier ist die aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung ohne Sonderzahlungen ab Beginn der Altersteilzeit für die ursprüngliche nicht verringerte Arbeitszeit einzutragen (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Während der Altersteilzeit sind die "vollen" Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die\_der Dienstnehmer\_in die Arbeitszeit nicht reduziert. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber\_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers wie der ÖGK.
- Hier sind die Dienstnehmer\_innen- und Dienstgeber\_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) anzugeben, die für die Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ⑤ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des während der Altersteilzeit gebührenden Bruttoentgelts ⑤ und dem Lohnausgleich ④ abzuführen sind (= Betrag ⑥ minus Summe (⑥ + ④) ⇒ davon DG/DN-SV-Beiträge).

#### Sonderzahlungen

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **3**) berücksichtigt werden.



#### Erläuterungen zu Punkt 6 des Antragsformulars

Bitte beachten Sie unbedingt die während des Erhalts des Altersteilzeitgeldes bestehenden Meldepflichten. Sämtliche wesentliche Anspruchsvoraussetzungen, die sich unter anderem auf die Höhe des Auszahlungsbetrages oder auf das Bestehen des Anspruches auswirken, sind **unverzüglich** bekannt zu geben.

Die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnanpassungen sowie andere Entgeltänderungen wie Biennalsprünge, der Wegfall des ALV-Beitrages udgl., die auf der Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen und den Wert von € 20 **nicht** überschreiten, werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex abgegolten. Die Erhöhung mit Tariflohnindex erfolgt im Mai des betreffenden Jahres und ist für die nächsten 12 Monate gültig. Daher sind Lohnerhöhungen aufgrund der jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von ihrer Höhe) sowie andere zuvor genannte Entgeltänderungen, die nicht mehr als € 20 betragen, **nicht** zu melden.

#### Bekannt zu geben sind jedoch:

- Alle zuvor angeführten Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe also auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.
  Gleiches gilt, wenn zwar nicht der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung (Betrag des Feldes 6) durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen darstellen aber auf Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften vorzunehmen sind wie z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer (Biennalsprünge), Wegfall des ALV-Beitrages udgl, wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen anderen Entgeltänderungen auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular "Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld" aufgelegt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen selbstverständlich unsere Mitarbeiter\_innen bei der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.